



Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden)

vom 21.05.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit geltenden Form hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 21.05.2026 die folgende Sechste Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 21.07.2025 durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 21.07.2025 durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Bau- und Umweltausschuss erhält folgende Fassung:

(1) Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für Angelegenheiten:

1. des Stadtbauamtes, ausgenommen die dem Umlegungsausschuss übertragenen Aufgaben (§11). Dies sind insbesondere Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung, der Bauleitplanung (vorberatend), der Stadtgestaltung, der Stadtsanierung und Ortsentwicklung, der Verkehrsplanung, des Klimaschutzes und kommunaler Energieprojekte, des Naturschutzes und des Umweltschutzes (z.B. Altlasten und Bodenschutz, Lärm, Hochwasserschutz).
2. des Amtes für Gebäudemanagement
3. des Amtes für Straßen und Tiefbau
4. des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden (Baden), diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtwerke“.
5. des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden, diesbezüglich in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung“.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

2.1 die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Schlussabrechnungen, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,

2.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und über das Stellen von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,

2.3 die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde zu Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB und § 246e BauGB.

(3) Zur Wahrnehmung der städtischen Planungshoheit ist der Bau- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren (Bauanträge und Bauvoranfragen) bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben zu informieren.

2. § 13 Rechtsstellung und Zuständigkeiten erhält folgende Fassung:

(1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

3.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit für Wahlen, Zählungen u.Ä.,

3.2 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, die nicht unter die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 fallen sowie von Aushilfsbeschäftigten bis zur Dauer von 12 Monaten und von Beamtenanwärtern, Dienstanfängern und Auszubildenden,

3.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall. Davon ausgenommen sind die den Ortschaftsräten nach § 17 Absatz 4 Nr. 4.3 übertragenen Befugnisse zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,

3.4 die Überschreitung oder Erweiterung von Auftragsvergaben des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte bis 10 v. H. der Auftragssumme, höchstens jedoch um 50.000 € im Einzelfall, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; in anderen Fällen um höchstens 10.000 € pro Kontierung,

3.5 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserven bis 50.000 € pro Kontierung,

3.6 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch, die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 75.000 € im Einzelfall sowie die Genehmigung der Belastung von städtischen Erbbaugrundstücken durch den

Erbbauberechtigten, zur Belastung und Übergabe von Heimstättengrundstücken sowie zur Löschung der Heimstätteneigenschaft und zur Übernahme von Bürgschaften im sozialen Wohnungsbau nach gesetzlichen Vorschriften,

3.7 den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000 €,

3.8 den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,

3.9 die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bis zu zwei Jahren,

3.10 die Durchführung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 € oder der Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen,

3.11 die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 €,

3.12 die Aufnahme von Krediten und von Kassenkrediten und deren Umschuldung im Rahmen der Haushaltssatzung, der Abschluss von Verträgen über Derivate zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken sowie die Anlage des städtischen Geldvermögens,

3.13 der Verkauf der Erträge des Stadtwaldes,

3.14 die Stimmführung für die Stadt im gemeinsamen Ausschuss der mit der Gemeinde Schwörstadt vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft,

3.15 die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und Schlussabrechnungen, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Davon ausgenommen sind die den Ortschaftsräten nach § 17 Absatz 4 Nr. 4.4 zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten,

3.16 die Versagung der Zustimmung der Gemeinde zu Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB,

3.17 den Abschluss städtebaulicher Verträge, soweit diese auf einer Zustimmung zu Bauanträgen nach § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3b BauGB beruhen,

3.18 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in den beratenden und beschließenden Ausschüssen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.